

hinsichtlich der zusätzlichen Ausgleichszahlungen getroffen hat, erfüllt sind.

*Rechtsgrundlage:*

— Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Entscheidung C(97) 3476 der Kommission vom 18. Dezember 1997

*Mitgliedstaat:*

— Belgien (Wallonien)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Anbetracht der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat hinsichtlich des neuen Rechtstexts zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 950/97 getroffen hat, erfüllt sind.

*Anmerkung:* Ein Exemplar der Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Breydel, Büro 14/94, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Tel. (32-2) 295 23 64; Fax (32-2) 295 01 20), angefordert werden.

**Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Aufstellung des Verzeichnisses der neuen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) förderfähigen Gebiete im Vereinigten Königreich**

(98/C 74/05)

Gemäß Ziffer 7 der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 180 vom 1. Juli 1994, S. 20, veröffentlichten Leitlinien hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf ihrer Sitzung am 4. März 1998 das Verzeichnis der neuen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion förderfähigen Gebiete im Vereinigten Königreich verabschiedet.

Verweise auf förderfähige Gebiete im Rahmen des Ziels Nr. 2 beziehen sich auf das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 81 vom 24. März 1994 veröffentlichte erste Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung.

**VERZEICHNIS DER IM RAHMEN VON KONVER FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE**

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**

NUTS-III-Region	Fördergebiete
Tayside	Ziel 5 b und nicht Ziel-Gebiete Breachin und Montrose TTWA
Cheshire	Nicht-Ziel-Gebiete Crewe TTWA